Sportvereinigung 1949 Kirchenkirnberg e.V. - Vereinssatzung in der Fassung vom 27. März 2009-

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung 1949 Kirchenkirnberg e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Murrhardt Kirchenkirnberg.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
- 2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen),
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 3. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Übrigen erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein und zwar ab dem 18. Lebensjahr (Beginn der selbständigen Mitgliedschaft).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, gegebenenfalls über den Abteilungsleiter, beim Vorstand einzureichen.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit dem folgenden Kalendervierteljahr.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
 - Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 6. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- 1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine soweit von der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsversammlung festgelegt Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder festlegen.
- 4. Selbständige Fachabteilungen können mit Genehmigung des Gesamtausschusses Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden zweckgebunden innerhalb der Abteilungen, die sie erheben, verwendet.
- 5. Der Gesamtausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann der Gesamtausschuss besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 9 Rechte des Mitglieds

- 1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereins- bzw. den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie in Ehrenämter des Vereins wählbar.

§ 10 Pflichten des Mitglieds

- 1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Von ihnen wird erwartet, dass sie am Vereinsleben aktiven Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihm seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- 2. Die Mitglieder haben die von den Vereins- und Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 10 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7. Weitere Einzelheiten regelt die Vergütungs- und Reisekostenordnung, die vom Gesamtausschuss erlassen und geändert wird.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtausschuss,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Absatz 2

- gilt entsprechend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 6. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1. Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Gesamtausschusses sowie der Sportplatzkassierer,
- 4. Wahl der Kassenprüfer,
- 5. Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und die Beisitzer aus den Abteilungen werden nach Vorschlag durch die Abteilungen in der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für selbständige Fachabteilungen mit eigenem Abteilungsausschuss,
- 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- 7. Festlegung der Vereinsbeiträge,
- 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 9. Verabschiedung von Vereins- und Abteilungsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes, des Gesamtausschusses oder der Abteilungsausschüsse fallen.

§ 14 Gesamtausschuss

- Der Gesamtausschuss besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Abteilungsleitern bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern, Beisitzern aus den Abteilungen, wobei je 100 angefangene Abteilungsmitglieder durch ein Ausschussmitglied vertreten werden. Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit der Wahlgruppe II gewählt.
- Der Gesamtausschuss ist das höchste Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten des Vereins, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Zuweisung von Vereinsmitteln an die Fachabteilungen zur selbständigen Bewirtschaftung
 - b) Bewirtschaftung von Vereinsmitteln, die über die Zuständigkeit des Gesamtvorstands hinausgehen
 - c) Anstellung von Übungsleitern auf Empfehlung der Fachabteilungen
 - d) Festlegung von allgemeinen Entgelten für die Leistungen des Vereins (u.a. Vereinsheimpreise)
- 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung über die Bewirtschaftung von Vereinsmitteln für den Gesamtvorstand und die Abteilungsleitungen
- 4. Festlegung allgemeiner Dienstpflichten der Vereinsmitglieder.
- 5. Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Gesamtausschuss in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die im jährlich wechselnden Turnus gewählt werden. In der Regel wird in den ungeraden Jahreszahlen Gruppe I, in den geraden Jahreszahlen Gruppe II gewählt.
 - **Gruppe I**: ein Vorsitzender, Schriftführer, Hauptkassierer, Jugendleiter, Haus- und Platzwart **Gruppe II**: zwei Vorsitzende, stv. Schriftführer, stv. Jugendleiter, stv. Hauptkassierer, stv. Haus- und Platzwart, Abteilungsleiter und Ausschussmitglieder aus den Abteilungen.

§ 15 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Haus- und Platzwart,
 - g) sowie den Abteilungsleitern.
- 2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei gleichberechtigten Vorsitzenden bestimmen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher sowie dessen Stellvertreter.
- 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher einberufen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht dem Ausschuss vorbehalten sind,
 - c) Bewirtschaftung von Vereinsmitteln entsprechend den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung,
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Die Vorsitzenden bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen der Fachabteilungen, der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und jederzeit selbst oder durch Beauftragte Einblick in deren Geschäfte zu nehmen.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen, Protokollierung

- Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- 2. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dabei ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
 - Grundsätzlich findet Einzelwahl statt, d.h. jede Vorstandsposition ist in einem eigenen Wahlgang zu wählen. Blockwahl ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

- 3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von einem Mitglied widersprochen wird.
- 4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Fachabteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des Gesamtausschusses Fachabteilungen (selbständige Abteilungen mit eigener Rechnungsführung oder unselbständige Abteilungen ohne eigene Rechnungsführung) gebildet werden.
- 2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter aufgrund Vollmacht des Vorstands geleitet.
- 3. Selbständige Abteilungen wählen ihren Abteilungsausschuss und die Beisitzer für den Gesamtausschuss in den Abteilungsversammlungen, die in der Regel vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Die in den selbständigen Abteilungen durchgeführten Wahlen werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4. Selbständige Abteilungen müssen sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie muss der Satzung und dem Vereinszweck entsprechen und bedarf der Genehmigung des Gesamtausschusses.
- 5. Die selbständigen Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung der selbständigen Abteilungen kann jederzeit von den zuständigen Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

6. Aufgaben der Abteilungen / Verhältnis zum Gesamtverein

- a) Die Abteilungen organisieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Spielbetrieb, die Abteilungsveranstaltungen sowie die Unterhaltung und Pflege der ihnen überlassenen Vereinsanlagen. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, sie führen die Beschlüsse der Vereinsorgane durch und befolgen die Weisungen des Gesamtausschusses sowie des Vorstandes. Die Abteilungen haben sich bei ihrer Tätigkeit, soweit erforderlich, mit den übrigen Abteilungen des Vereins, dem Gesamtausschuss sowie dem Vorstand abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- b) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten.
- c) Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzten; Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

7. Finanzierung

- a) Selbständige Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung neben dem Mitgliedsbeitrag, der grundsätzlich dem Gesamtverein zusteht, zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtausschusses. Die Mittel sind zweckgebunden innerhalb der Abteilung zu verwenden.
- b) Den unselbständigen Abteilungen werden im Rahmen des Haushaltsplanes zweckgebundene Mittel des Vereins zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung zugewiesen

§ 20 Ehrenordnung

1. Mitgliederehrung für aktive Tätigkeit im Verein von

10 Jahren: bronzene Ehrennadel, 15 Jahren: silberne Ehrennadel, 20 Jahren: goldene Ehrennadel.

2. Mitgliederehrung für ununterbrochene Mitgliedschaft von

20 Jahren: bronzene Ehrennadel mit der Zahl 20, 30 Jahren: silberne Ehrennadel mit der Zahl 30, 40 Jahren: goldene Ehrennadel mit der Zahl 40, 50 Jahren: goldene Ehrennadel mit der Zahl 50 60 Jahren: goldene Ehrennadel mit der Zahl 60

3. Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Regel nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein. Die Ehrenmitgliedszeit beginnt mit dem 18. Lebensjahr (Beginn der selbständigen Mitgliedschaft im Verein).

§ 21 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen.
- 2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Murrhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Kirchenkirnberg zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2009 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kirchenkirnberg, den 27. März 2009